

Wahlordnung*

der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. November 1994

Wahlordnung vom 29. November 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt des TKM und TMWFK Nr. 11/1995, S. 602) in der Fassung der Ersten Änderung vom 14. Juni 2000 (Amtsblatt des TKM und TMWFK Nr. 5/2001, S. 256), Zweiten Änderung vom 1. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005, S. 2), Dritten Änderung vom 21. Februar 2007 (Verkündungsblatt Nr. 1/2007, S. 1), Vierten Änderung vom 8. Februar 2008 (Verkündungsblatt Nr. 2/2008, S. 13), Fünften Änderung vom 19. Februar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 6/2009, S. 248), Sechsten Änderung vom 6. Dezember 2011 (Verkündungsblatt Nr. 1/2012, S. 2), der Siebten Änderung vom 18. Juni 2013 (Verkündungsblatt Nr. 5/2013, S. 105) und der Achten Änderung vom 22. Januar 2014 (Verkündungsblatt Nr. 1/2014, S. 22).

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 3 Wahl des Senats
- § 4 Wahl der Fakultätsräte
- § 5 Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Amtsbeginn, Wahltermin
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse
- § 10 Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse
- § 11 Aufgaben der Wahlleitung
- § 12 Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

II. WAHLRECHT

- § 13 Aktives und passives Wahlrecht
- § 14 Gruppenzugehörigkeit
- § 15 Ruhen des Wahlrechts

III. WAHLVERFAHREN

- § 16 Wahlverfahren und Terminplan
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlverzeichnisse
- § 19 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 22 Wahlunterlagen

* Nichtamtliche Lesefassung. Rechtlich verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

IV. WAHLHANDLUNG

- § 23 Zusendung der Wahlunterlagen
- § 24 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 25 Stimmabgabe an der Urne
- § 25 a Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 25 b Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 25 c Störungen der Elektronischen Wahl
- § 25 d Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 25 e Technische Anforderungen
- § 26 Auszählung
- § 27 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Wahlprüfungsverfahren
- § 29 Ausscheiden, Ruhen des Mandates
- § 30 Wiederholungswahl
- § 31 Ergänzungswahl
- § 32 Fristen
- § 32 a Status- und Funktionsbezeichnungen

I. ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Friedrich-Schiller-Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Beirat für Gleichstellungsfragen.

(2) Das Universitätsklinikum Jena gibt sich für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat gem. § 98 Abs. 3 Ziff. 6 ThürHG eine eigene Wahlordnung.

§ 2

Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) ¹Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kollegialorganen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ²Das Wahlverfahren richtet sich entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder der Mehrheitswahl. ³Ist nur ein Mitglied zu wählen, dürfen nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden. ⁴Wahlvorschläge können als Einzelvorschläge oder als Listenvorschläge eingereicht werden.

(2) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wird gewählt, wenn mindestens zwei Listenvorschläge oder ein Listenvorschlag und ein Einzelvorschlag vorliegen. ²Einzelvorschläge gelten in diesem Fall als Einerliste. ³Zur Ermittlung der auf eine Liste entfallenden Sitze werden die einer Gruppe zustehenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ⁴Die nach einem Listenvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ⁵Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁶Bewerber eines Listenvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmen entsprechend der Anzahl der gewählten Mandatsträger, jedoch mindestens zwei, Ersatzvertreter und Nachrücker; alle übrigen sind Nachrücker. ⁷Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenvorschlags, sofern nicht bei Einreichung des Vorschlags anderes bestimmt wurde.

(3) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelvorschläge vorliegen, nur ein Listenvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. ²Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, verteilt. ³Liegt nur ein Listenvorschlag vor, werden die Vertreter in gleicher Weise bestimmt. ⁴Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend. ⁵Einzelwahlvorschläge sollen mindestens zwei zusätzliche Bewerber aufweisen. ⁶Diese zusätzlichen Bewerber sind die Vertreter bzw. Ersatzleute für die gewählten Mitglieder. ⁷Für den Fall, dass für mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ⁸Bei einem Listenvorschlag findet Abs. 2 Satz 7 entsprechend Anwendung.

(4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. ²Sind weniger Bewerber als Sitze in diesem Wahlbereich vorhanden, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Bewerber.

beranzahl. ³Der Wahlberechtigte ist an die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen nicht gebunden. ⁴Er kann die Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge verteilen. ⁵An jeden Kandidaten können mehrere Stimmen verteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als drei und nicht mehr, als der Wahlberechtigte zu vergeben hat; er ist aber nicht verpflichtet, alle Stimmen zu verteilen.“

§ 3 Wahl des Senats

(1) ¹Die elf Vertreter der Hochschullehrer, vier Vertreter der Studierenden, drei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat werden durch Urwahl in Wahlbereichen gewählt. ²Kandidieren in einem Wahlbereich weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze im Senat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in den Gruppen der Studierenden und akademischen Mitarbeitern dem anderen Wahlbereich zugeordnet. ³In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

(2) ¹Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer bildet jede Fakultät einen Wahlbereich. ²Die Sprecher der Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschergruppen, DFG-Exzellenzcluster und DFG-Graduiertenschulen bilden einen eigenen Wahlbereich; über die Zuordnung weiterer vergleichbarer Forschungsschwerpunkte zu diesem Wahlbereich entscheidet der Senat. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfallen auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Abs.1 Nr.1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Sitze.

(4) ¹Für die Wahl der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) ein Sitz und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) zwei Sitze.

(5) Für die Wahl der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat wird ein Wahlbereich gebildet.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

(1) Die Mitglieder der Fakultätsräte werden innerhalb der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 ThürHG gewählt.

(2) ¹Auf begründeten Antrag einer Fakultät kann der Senat die Fakultät in Wahlbereiche aufteilen. ²Die Fakultät macht dafür einen Vorschlag. ³Bei der Einteilung in Wahlbereiche sind die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten, insbesondere der Grundsatz der geheimen Wahl. ⁴Die Zahl der Wahlbereiche in einer Fakultät soll innerhalb einer Gruppe drei nicht übersteigen.“

⁵Stimmt der Senat diesem Vorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen zu, so bildet die Fakultät weiterhin einen einheitlichen Wahlbereich.

(3) ¹Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in

den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. ²Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. ³Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmenzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. ⁴In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

§ 5

Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 30 Abs. 1 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die alle Wahlberechtigten für ihre Gruppe unterbreiten können.

(2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bildet jede Fakultät einen Wahlbereich.

(3) Die beiden Studierenden werden jeweils aus dem Wahlbereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und aus dem Wahlbereich der weiteren Fakultäten gewählt.

(4) Für die sonstigen Beschäftigten wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet. Die gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Bereichen (z.B. Fakultäten, Verwaltung, Bibliothek) angehören.

(5) Die Gewinnung der Kandidatinnen wird durch den amtierenden Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt.

§ 6

Gleichstellung

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen für Senat und Fakultätsräte aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Universität vertreten sein können.

§ 7

Amtsbeginn, Wahltermin

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Beirates für Gleichstellungsfragen beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober.

(2) Für die unmittelbaren Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Beirat für Gleichstellungsfragen werden die Wahlzeiten im Einvernehmen mit der Wahlleitung vom Senat festgesetzt.

(3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Er soll weder in den ersten noch in den letzten beiden Wochen liegen.

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleitung,
3. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) An der Öffnung der Wahlbrief und an der Auszählung der Stimmen wirken Wahlausschüsse mit.

(3) ¹Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. ²Die Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamtes regelt die Wahlleitung.

(4) Ein Mitglied eines Wahlorgans darf nicht an Entscheidungen mitwirken, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert; dies gilt nicht für die Mitwirkung in Wahlausschüssen.

§ 9 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

(1) ¹Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. ²Die Gruppe der Hochschullehrer entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. ³Sie werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. ⁴Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestellt das Rektorat - nach Möglichkeit auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat - die fehlenden Mitglieder. ⁵Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. ⁷Scheidet das stellvertretende Mitglied aus, gilt Satz 4 sinngemäß. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes richtet sich nach der Amtszeit des Senats, für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr.

(2) ¹Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleitung ein. ²Sie leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstandes und weist die Mitglieder des Wahlvorstandes insbesondere auch im Hinblick auf § 10 Abs. 1 in ihre Aufgaben ein.

(3) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleitung sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ²Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen.

(4) ¹Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung im Vorsitz und bestellt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter ein Mitglied des Wahlamts zur Schriftführung. ²Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die höchste Stimmenzahl der Mehrheit der Anwesenden, so ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(5) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das zur Stellvertretung im Vorsitz gewählte Mitglied anwesend ist. ²Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ³Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. ⁴Er tagt öffentlich. ⁵Er macht seine Beschlüsse durch Aushang, sowie auf den Internetseiten der

Universität bekannt. ⁶Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Zur Klärung von Fragen, die die Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen betreffen, wird die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine vom Beirat für Gleichstellungsfragen benannte Vertreterin hinzugezogen.

(7) Der Wahlvorstand beschließt im Einvernehmen mit der Wahlleitung über die Zahl der Wahlausschüsse.

(8) ¹Die Wahlausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 ThürHG. ²Soweit ein Wahlausschuss für mehrere Fakultäten gebildet wird, legt der Wahlvorstand fest, welche Fakultäten durch welche Gruppe im Wahlausschuss vertreten sind. ³Der zuständige Dekan gibt die Benennungen gegenüber der Wahlleitung ab. ⁴Für die Stellvertretung gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. ⁵Bei großen Fakultäten können stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses zur Auszählung zusätzlich mit herangezogen werden.

(9) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Wahlausschüsse bestellt.

§ 10

Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse

(1) ¹Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und dem zur Schriftführung bestellten Mitglied des Wahlamtes zu unterzeichnen. ³Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

(3) ¹Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist. ²Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis;
2. die Entscheidung über den Schwerpunkt der Tätigkeit i.S. von § 14;
3. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
4. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse;
5. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung.

§ 11

Aufgaben der Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. ²Sie unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. ³Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Festlegung des Wahlverfahrens, Aufstellung des Terminplans mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität;
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen;

3. Entgegennahmen der Wahlvorschläge, der Widersprüche gegen die Wahlverzeichnisse sowie der Widersprüche nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3;
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge;
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Versendung;
6. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand;
7. Bestellung der Gewählten nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlvorstandes beanstanden, soweit diese gegen geltendes Recht verstoßen. ²Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. ³Die Befugnisse des Rektors nach § 28 Abs. 4 ThürHG bleiben unberührt.

§ 12

Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

(1) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied muss Jurist sein; es wird vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Universität gewählt. ³Für die Wahl der weiteren Mitglieder gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 sinngemäß. ⁴Für jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁵§ 9 Abs. 1 Satz 6 bis 8 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist für alle Prüfungsverfahren zuständig, die Wahlen nach dieser Wahlordnung betreffen. ²Er ist spätestens zu Beginn des Semesters zu bilden, in dem die Wahlen für alle Gruppen zum Senat stattfinden. ³Mit der Wahl eines neuen Wahlprüfungsausschusses ist der bisherige aufgelöst.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidung der Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes wegen Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichung von Kandidierenden;
2. Entscheidung über Widersprüche Wahlberechtigter, die infolge eines Widerspruchs eines anderen Wahlberechtigten auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes aus einem Wahlverzeichnis gestrichen wurden,
3. Entscheidung über Widersprüche gegen die Zuordnung zu Fakultäten gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2;
4. Entscheidung auf Grund von Beanstandungen der Wahlleitung;
5. Entscheidung über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens.

(4) ¹Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. ²Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ³Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt es die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. ⁴§ 9 Abs. 5 Satz 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Wahlunterlagen und anderen für eine von ihm zu treffende Entscheidung bedeutsamen Unterlagen sowie von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu verlangen.

II. WAHLRECHT

§ 13

Aktives und passives Wahlrecht

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Abs. 1 ThürHG. ²Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 20 bis 22 ThürHG). ³Mit Ausnahme in der Gruppe der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich tätig sein. ⁴Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflichen oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst. ⁵In diesem Fall geht die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden vor.“

(2) ¹Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. ³Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum letzten Tag der Offenlegung des Wahlverzeichnisses zu berücksichtigen. ⁴Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Friedrich-Schiller-Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

§ 14

Gruppenzugehörigkeit

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Fakultät und dem Wahlbereich aus, in dem er überwiegend tätig ist. ²Besteht die Tätigkeit zu gleichen Teilen und lässt sich dem Dienst- oder Arbeitsvertrag keine Zuordnung entnehmen, kann das Mitglied spätestens bis zum 10. Arbeitstag vor Offenlegung des Wahlverzeichnisses bestimmen, in welcher Fakultät oder welchem Wahlbereich er sein Wahlrecht ausüben möchte, andernfalls erfolgt die Zuordnung durch das Wahlamt. ³§ 20 Abs. 3 Grundordnung bleibt unberührt. ⁴Sind Studierende Mitglieder mehrere Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ⁵Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(2) ¹Hochschullehrer, die in dem Wahlbereich des § 16 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung wahlberechtigt sind, können im Einvernehmen mit ihrem Stellvertreter bis Ende der Offenlegung des Wahlverzeichnisses dem Wahlleiter mitteilen, dass sie ihr Wahlrecht im Wahlbereich ihrer Fakultät ausüben. ²In diesem Fall übt der Stellvertreter sein Wahlrecht in diesem Wahlbereich aus.

§ 15

Ruhen des Wahlrechts

(1) ¹Soweit bei Bediensteten die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. ²Das Wahlrecht von Bediensteten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Universität verbundenen Forschungseinrichtung beurlaubt sind, wird durch ihre Beurlaubung nicht berührt.

(2) An der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist gehindert, wer nicht in das betreffende Wahlverzeichnis eingetragen ist.

III. WAHLVERFAHREN

§ 16

Wahlverfahren und Terminplan

(1) ¹Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. ²Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(2) ¹Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat für Gleichstellungsfragen auf. ²Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und Wahlüberprüfungsausschuss verbindlich. ³§ 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) ¹In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens zwölf Arbeitstagen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen spätestens drei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag abgesandt werden.

(4) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist im Terminplan Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. ²Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

(5) Soweit Wahlen im Wintersemester stattfinden, ist im Terminplan festzulegen, welche Tage bei der Berechnung von Fristen unberücksichtigt bleiben.

§ 17

Wahlbekanntmachung

In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

§ 18

Wahlverzeichnisse

(1) Das getrennt nach Gruppen zu führende Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) kann für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.

(2) ¹Die Wahlverzeichnisse sind im Wahlamt zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. ²Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen und dem Wahlvorstand zu übergeben.

(3) ¹Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. durch das Wahlamt während der Offenlegung des Wahlverzeichnisses bei Verlust des Wahlrechts durch Streichung oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen;

2. durch das Wahlamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach dem Abschluss des Wahlverzeichnisses wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wahlverzeichnis, wegen Korrektur einer Wahlbereichszuordnung Studierender, wenn die Möglichkeit der Einordnung in verschiedene Wahlbereiche gegeben ist, soweit kein Widerspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern;
3. durch den Wahlvorstand auf Antrag des Wahlleiters aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zur Richtigkeit des Wahlverzeichnisses;
4. durch den Wahlvorstand aufgrund von Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis oder aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

²Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nicht eingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zum Wahlverzeichnis.

§ 19

Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse

(1) ¹Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis, gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe, zu einer Fakultät oder einem Wahlbereich kann von den betroffenen Wahlberechtigten während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Wahlamt Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(2) ¹Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität während derselben Frist Widerspruch beim Wahlamt einlegen. ²Wer von dem Einspruch betroffen ist, soll dazu gehört werden.

(3) Der Widerspruch soll auf vom Wahlamt bereitgehaltenen Formblättern erhoben werden.

(4) ¹Das Wahlamt vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Widerspruch und leitet die Widersprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. ²Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich den Widersprucherhebenden, anderen unmittelbar Betroffenen und der Wahlleitung seine Entscheidung mitzuteilen. ³Die Wahlleitung kann für die technische Abwicklung der Widerspruchsfälle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand nähere Bestimmungen treffen.

(5) ¹Bei einem Beschluss des Wahlvorstandes gem. Abs. 1 bzw. Abs. 2 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes binnen drei Arbeitstagen nach öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlvorstandes zu. ²Der Widerspruch ist beim Wahlamt einzureichen. ³Die Bescheide des Wahlvorstandes haben eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. ⁴Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. ⁵Bei einer Entscheidung des Wahlamts nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 20 Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb Ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. ²Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung von Formblättern zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Kandidierenden, das Geburtsdatum und bei Wahlen zu den zentralen Organen die Fakultät oder die Einrichtung enthalten, in der die Kandidierenden tätig sind oder studieren.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Kandidierende enthalten. ²Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Kandidierenden zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag beizufügen. ³Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.

(4) ¹Auf jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. ²Erfolgt keine Benennung, gilt als Vertrauensperson, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages kandidiert. ³Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleitung und dem Wahlprüfungsausschuss bevollmächtigt.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag kann ein Kennwort im Umfang von bis zu vierzig Buchstaben oder Ziffern enthalten. ²Ein Kennwort ist unzulässig, wenn in ihm auf öffentlich-rechtliche (Teil-)Einrichtungen oder ihre Untergliederung (insbesondere durch die Verwendung der Begriffe „Studierendenschaft“, „Fachschaft“, „Institut“) oder deren Organe (insbesondere „Studierendenrat“, „Fachschaftsrat“, „Institutsrat“) Bezug genommen wird oder das Kennwort beleidigend wirkt.

(6) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist beim Wahlamt einzureichen. ²Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ³Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags zurücknehmen, ändern oder ergänzen. ⁴Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. ⁵Die Rücknahme ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

(7) ¹Gehen in einem nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gebildeten Wahlbereich bis zum Fristablauf keine Wahlvorschläge ein, kann das Wahlamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Nachfrist von zwei Werktagen ansetzen. ²Gehen dennoch keine Wahlvorschläge ein und gibt es für die Wählergruppe in dem Gremium noch andere Wahlbereiche, so wird der Wahlbereich noch vor der Wahl dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Kandidierenden zur Wahl stehen. ³Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 4 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

§ 21 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. ²Die Wahlleitung bereitet die Entscheidungen des Wahlvorstandes vor, indem sie die Wahlvorschläge darauf überprüft, ob Mängel nach Abs. 2 vorliegen. ³In die Überprüfung von Wahlvorschlägen, bei denen die Wahlleitung Mängel nicht festgestellt hat, tritt der Wahlvorstand nur auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder ein.

(2) ¹Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Kandidierenden aufweisen,
3. keine Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten.

²Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlganges mit seinem Einverständnis mehrmals kandidiert. ³Solche Kandidaturen sind vor Zulassung des Wahlvorschlages vom Wahlvorstand zu streichen.

(3) Sind Streichungen gemäß Abs. 2 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach den erfolgten Streichungen noch vorliegen.

(4) Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen (z. B. fehlendes Geburtsdatum) sind durch Rücksprache mit der Vertrauensperson zu beheben.

(5) ¹Wird ein unzulässiges Kennwort nicht in entsprechender Anwendung des Abs. 4 geändert, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. ²Entsprechend wird verfahren, wenn ein Kennwort geeignet ist, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen.

(6) ¹Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages ist der Vertrauensperson und über die Streichung von Kandidierenden der Vertrauensperson wie auch den Kandidierenden unverzüglich ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. ²Gegen diesen Bescheid des Wahlvorstandes kann von den Adressaten der Bescheide binnen drei Arbeitstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlamt eingelegt werden. ³Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(7) Werden für eine Gruppe mehrere Listen und/oder Einzelwahlvorschläge eingereicht, bestimmt sich die Reihenfolge der Listen und/oder Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach deren zeitlichem Eingang im Wahlamt. Innerhalb der Listen bleibt die Reihenfolge des Vorschlages erhalten.

(8) ¹Nach Ablauf der festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlprüfungsausschusses macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich universitätsöffentlich bekannt. ²Sie dienen als verbindliche Grundlage für die Erstellung der Stimmzettel.

§ 22

Wahlunterlagen

(1) ¹Für jeden Wahlgang sind besondere Stimmzettel herzustellen. ²Auf den Stimmzetteln ist anzugeben, für welche Wahl, welche Gruppe und welchen Wahlbereich sie gelten. ³Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlamt unter Angabe des vollen Namens, des Titels, des Geburtsjahres und der Fakultät, der Einrichtung oder der Betriebseinheit, in der sie tätig sind oder studieren, aufzuführen. ⁴Bei Studierenden kann die Fachschaft angegeben werden. ⁵Weitere Zusätze sind nicht zulässig. ⁶Ferner ist die Zahl der Stimmen anzugeben.

(2) ¹Die Wahlleitung erstellt Formblätter insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Einlegung von Widersprüchen und die Wahlniederschriften. ²Diese Formblätter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Abgabe von Erklärungen und die Vornahme von Handlungen verbindlich.

IV. WAHLHANDLUNG

§ 23

Zusendung von Wahlunterlagen

(1) ¹Das Wahlamt versendet die Wahlunterlagen an die von den Wahlberechtigten angegebenen inländischen Adressen. ²Sofern keine inländische Adresse hinterlegt wurde, gilt Satz 6 entsprechend. ³Beschäftigten werden die Unterlagen an die Dienstadresse überstellt. ⁴Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch elektronisch erfolgen. ⁵In den Wahlunterlagen ist auf die Wahltermine und die Orte, an denen die Wahlbriefkästen aufgehängt sind, ausdrücklich hinzuweisen. ⁶Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlunterlagen jedoch unzustellbar waren, erhält bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild vom 6. Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlamt die Wahlunterlagen persönlich. ⁷Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass und Führerschein. ⁸Eine erneute Zusendung von Wahlunterlagen an diesen Personenkreis erfolgt grundsätzlich nicht.

(2) Wahlberechtigten werden als Wahlunterlagen übersandt:

1. die für ihre Gruppe und ihren Wahlbereich maßgebenden Stimmzettel,
2. ein Stimmzettelumschlag,
3. der Wahlschein,
4. der Wahlbriefumschlag.

(3) ¹Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bis 12:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen beim Wahlamt. ²Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. ³Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 24

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) ¹Wahlberechtigte können ihre Stimme dadurch abgeben, dass sie die erforderlichen Unterlagen ausfüllen und dem Wahlamt zuleiten. ²Der Wahlbrief muss bis 14:00 Uhr am Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag in einem Wahlbriefkasten oder im Postfach der Universität vorliegen; Wahlbriefe können auch durch Dienstpost übersandt werden; sie müssen bis 14:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Wahlamt im Universitätshauptgebäude vorliegen.

(2) ¹Wahlberechtigte kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließen den Stimmzettelumschlag durch Einstecken der Umschlaglasche. ²Wahlberechtigte unterzeichnen auf dem Wahlschein ihre Erklärung zur Stimmabgabe und legen diesen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen durch Zukleben und werfen den Wahlbrief in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten oder geben ihn zur Post. ³Nehmen Wahlberechtigte an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Stimmzettelumschlag zu legen.

(3) ¹Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. ²Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist vom Wahlamt Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einem Handzeichen zu versehen.

§ 25

Stimmabgabe an der Urne

(1) ¹ Wahlberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, können das an zwei Wahltagen an der Wahlurne tun. ²Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgesetzt. ³Wahlberechtigte, die die ihnen übersandten Unterlagen nicht bei sich führen und ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben, erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt.

(2) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen können. ²Vor Öffnung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlurnen nach Überprüfung, dass sie keine Stimmzettelumschläge enthalten, zu verschließen und für die Zeit des Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.

(3) ¹So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes sowie ein Mitarbeiter des Wahlamts im Wahlraum anwesend sein. ²Vor Einwurf des Stimmzettelumschlages in die Urne ist festzustellen, ob die Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. ³Sind Wahlberechtigte nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstands bekannt, ist die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.

(4) ¹Nach Ende der Öffnungszeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befinden. ²Über Zweifelsfragen die sich während der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. ³Während der Wahlhandlung ist der Wahlraum allen Wahlberechtigten zugänglich, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung.

§ 25a

Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung von § 23 Abs. 1 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer

kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlamt möglich.

§ 25b

Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. ²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 25c

Störungen der Elektronischen Wahl

(1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Friedrich-Schiller-Universität zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 30 gilt entsprechend.

§ 25d

Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlanspruchs schriftlich durch den Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. ²Der Antrag muss spätestens 21 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(3) ¹Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 23 Abs. 2 unverzüglich zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wählerverzeichnis. ²Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der Elektronischen Wahlhandlung zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer gemeinsamen Wahlurne zu sammeln und gemäß § 26 auszuzählen.

§ 25e Technische Anforderungen

(1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 26 Auszählung

(1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlausschüsse zusammen.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 1 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. ²Die nach Fakultäten und Gruppen geordneten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Den Wahlbriefen ist der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu entnehmen. ³Liegt keine unwirksame Stimmabgabe vor, ist die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis zu vermerken. ⁴Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen,

sind die Wahlunterlagen in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren. ⁵Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleitung nähere Regelungen zum Ablauf dieses Verfahrens, insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. ⁶Das Verfahren ist vor Beginn der Urnenwahl abzuschließen. ⁷Die festgestellte Wahlbeteiligung ist dem Wahlamt mitzuteilen und umgehend durch das Wahlamt bekanntzumachen. ⁸Der Wahlvorstand kann, soweit dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich erscheint, im Einvernehmen mit der Wahlleitung von einzelnen Vorschriften dieser Wahlordnung abweichen, ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(3) Nach Abschluss der Stimmabgabe an der Urne sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(4) ¹Bei der Verhältniswahl sind die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. ²Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf die Kandidierenden jeweils entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

(5) ¹Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wahlverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v. H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. ²In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. ³Die jeweilige Teilniederschrift ist von zwei Mitgliedern des jeweils die Auszählung durchführenden Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben. ⁴Die Wahlunterlagen erhält die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlen. ⁵Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist.

(6) ¹Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Auszählung ist universitätsöffentlich. ²Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. ³Bei Elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. ³Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

§ 27

Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn

1. der Wahlbrief nach dem in § 24 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht,
2. folgende amtlichen Wahlunterlagen nicht benutzt werden: Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein,

3. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder die Unterschrift von einem Unberechtigten abgegeben ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag zugeklebt ist.

(2) Stimmabgaben sind ungültig, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
2. sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

(3) Ist bei der betreffenden laufenden Nummer des Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits eine Stimmabgabe vermerkt, so ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

(4) ¹In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. ²Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Wahlprüfungsverfahren

(1) ¹Bei Wahlen zum Senat kann jedes Mitglied der Universität, bei Wahlen zum Fakultätsrat können der Rektor, die Wahlleitung sowie jedes Mitglied der Fakultät, bei Wahlen zum Beirat für Gleichstellungsfragen kann jeder Wahlberechtigte, der im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von drei Tagen schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurden. ²Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. ³Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die innerhalb von sieben Tagen geltend gemachten Rechtsverstöße.

(2) ¹Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen wurde. ²Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert war.

(3) ¹Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen und sie das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. ²Im Übrigen weist er den Antrag zurück. ³Der Beschluss ist zu begründen und dem Antragsteller/der Antragstellerin, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, zuzustellen.

§ 29

Ausscheiden Ruhen des Mandats

(1) ¹Hat das Mitglied eines Gremiums Grund zu der Annahme, dass es wegen Verlustes der Wählbarkeit allgemein oder bezüglich der Gruppe, die es vertritt, dem Gremium nicht mehr angehört, so hat es das vorsitzende Mitglied des Gremiums unter Angabe der Gründe zu unterrichten. ²Der Rektor stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest.

(2) ¹Hat das Mitglied eines Gremiums die Absicht, seinen Sitz aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben, so teilt es diese dem Vorsitzenden des Gremiums mit. ²Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Rektor.

(3) ¹Die Wahlleitung stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied des Organs entsprechend § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachrückt und teilt das dem Betreffenden mit. ²Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(4) ¹Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. ²Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 3 entsprechende Anwendung. ³Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. ⁴Bei einer kürzeren Behinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag des Vorsitzenden Mitglieds des Gremiums, des verhinderten Mitglieds oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen. ⁵Eine Beurlaubung von Studenten zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhen des Mandats zur Folge. ⁶Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.

§ 30 Wiederholungswahl

(1) ¹Wird eine Wiederholungswahl angeordnet oder findet eine einzelne Wahl außerhalb der regulären Gremienwahlen statt, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. ²In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen, insbesondere die Durchführung der Wahl als reine Urnenwahl. ³Über den Terminplan entscheidet an Stelle des Senates der Wahlvorstand.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 1 beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 1 Satz 1. ²Wird die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragt, beginnt die Amtszeit mit der Zurückweisung des Antrags nach § 28 Abs. 3 Satz 2.

§ 31 Ergänzungswahl

(1) ¹Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht in dem Verfahren nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 besetzen, soll auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums nach Anhörung der Gruppenvertreter im Gremium eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 5 Monate beträgt. ²Entsprechend Satz 1 kann eine Ergänzungswahl für einen Vertreter eines Mitgliedes des Beirates für Gleichstellungsfragen in der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter auch durchgeführt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung in Berufungsverfahren nicht gewährleistet ist. ³Bei einer Ergänzungswahl gemäß Satz 2 können auch mehrere

Stellvertretungen zu einem gemeinsamen (Einzel-)Wahlvorschlag zusammengefasst werden.
⁴Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer die im ThürHG geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend.

(2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 32 Fristen

¹In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab. ²Sonnabende zählen nicht als Arbeitstage.

§ 32 a

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 33 (In-Kraft-Treten)